

## Bekanntmachung

### **Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins durch die Currenta GmbH & Co. OHG zur Betriebswasserversorgung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen**

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat am 14.10.2020 in der Fassung vom 18.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins zur Betriebswasserversorgung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 und 17 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) gestellt. Für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gilt § 15 in Verbindung mit §11 Abs. 2 WHG sowie § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis. Die Antragsunterlagen zu diesem Verfahren werden öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der nach § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die ausliegenden Antragsunterlagen der Currenta GmbH & Co. OHG enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Wasserbedarfsnachweis
- Hydrologische Auswertungen
- Betrachtung Natur und Umwelt
- Technische Infrastruktur
- Katasterplan

Die auszulegenden Unterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Wasserentnahme ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 12.07.2021 bis zum 11.08.2021 einschließlich**

**bei der bei der Stadtverwaltung Stadtverwaltung Krefeld,  
Fachbereich 39 - Umwelt und Verbraucherschutz,  
Uerdinger Straße 204,  
47799 Krefeld**

## **Raum 1.06 - Offenlageraum/Besprechungsraum**

nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montags</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:30 Uhr bis 12:30 Uhr</b>

### **Ansprechpartner sind**

**Herr Brons**            **02151-86 2406 und**  
**Herr Weindorf**       **02151-86 2418**

**Hinweis: Zum Schutz der Mitarbeitenden sind Besucher nach der aktuellen Corona-Schutzverordnung verpflichtet einen Mundschutz zu tragen und möglichst nur alleine die Dienststelle auszusuchen.**

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25.08.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.06.01-13**) Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Durch Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Düsseldorf, 23.06.2021

Bezirksregierung Düsseldorf

54.04.06.01-13

Im Auftrag

gezeichnet

Miriam Haarmann